

einem Zwischenraum von 140 Klafter von einander entfernt sind, in vollkommen gleichförmiger geraden Linien fortgeführt werden.

Zweitens: Was nun hinter beiderseitigen Wuhrungeu gelegen ist, das solle diesscits denen hochfürstl. liechtenst. Unterthanen, jenseits aber denen Eidgenossenschen zugehören, mit Ausnahme der Triesner Heuwiesen, welche der Gemeind Triesen, wie sie vor Alters waren, vorbehalten bleiben.

Drittens: Damit bei den Wuhrungeu um so weniger Strittigkeiten erregct werden mögen, so wurde ferner festgesetzt, dass a) auf beeden Seiten alle Brück, Schüpf- oder Stoss wuhrungeu gänzlich verboten sein sollen, b) solle jedem Theil frei stehen, wieviel er jährlich an diesen Wuhrungeu herstellen will, auch wo und wann er zu wuhren nötig findet. Z. B. der Rhein wollte da oder dort eine Linie überschreiten, so solle jeder Theil dort wuhren, dem Einbruch vorlegen, und diese Arbeit an einem anderen Orte, wo er nichts zu besorgen hat, unterlassen können, sofern er sich hiebei nur nach der Vorschrift benimmt, die festgesetzte Linie nicht überschreitet, und alle Schüpf, Bück oder Krümmungeu vermeidet. Gleichergestalten ist auch keinem Theil verwehret, hinter den Linien zu wuhren. Es sollen aber dort eben so wenig Krümmungeu oder Schüpfgeu gemacht werden, als in der Linie selbst.

Viertens ist zwar bekannt, dass die Gemeind Triesen laut ihren alten Briefen das Recht hat, bei St. Johannesbild oder der unweit davon ob der Strass stehenden Rheinmark 23, dann weiter herab von der Rheinmark auf der oberen Riese 100, und noch weiter herabwärts von der Rheinmark aufm Gartnetsch gleich oberhalb, wo das Trachterwuhr anfängt, 144 Klafter mit ihrer Wuhrung herauszurucken. Weil aber dieses der gegenwärtigen Übereinkommnuss in etwas entgegen zu sein scheint, und künftig zu neuerlichen Irrungeu verleiten könnte, so hat man sich dahin verstanden, die Triesner sollen zwar bei ihren Briefen und Rechten verbleiben, jedoch in der und keiner andern Maass, dass sie von dem Ziel oder der Rheinmark bei St. Johannesbild 23 Klafter gegen dem Rhein zu müssen, und von diesem Punkt in gerader Linie, ohne Schüpf oder Buck bies auf das End Trachtwuhres fortwuhren können; hingegen solle in dem Fall den Eidgenössischen Nachbarn zu Wartau auch nicht verwehret sein, ihrerseits an der Wuhrlinie am Batschkopf ebenfalls eine Wuhrung anzusetzen, und mit solchen desgleichen in gerader Linie bies zum Schluss der Trachterwuhrung fortzuführen, dergestalten, dass der Trachter beiderseits ausgefüllct und die vorige Wuhrung in einfache Streichwuhr verändert werde.

Fünftens weil die Erfahrung nur schon gar zu oft gelehret hat, dass auch feste Stellen durch den Rhein fortgerissen worden, und Verwirrungen hiera entstanden sind, so sollen, diesem vorzukomm, sobald gegenwärtige Traktaten die beiderseitig Landesherrliche Bestätigung werden erhalten haben, an sichern Orten Hintermarken gesetzt, deren Mäss bies an die Linien genommen, hierüber genaue Beschreibungen errichtet, Obrigkeitlich gefertiget, und gegenwärtiger Übereinkommnuss nachgetragen werden. Welches beede löbl. Landvogteyämter Liechtenstein und Sargans zu besorgen auf sich genommen, und durch Ausschüsse von beeden Gemeinden Wartau und Triesen unter eigener Obsicht zu bewerkstelligen verheissen haben. Zugleich aber auch der Hochgeachte Herr Ehrengesandte Stedelin vom hochlöbl. Stand Schweiz sich gütig erbcten lassen, als ein Kunstverständiger zwei gleiche geometrische Risse zu verfertigen, worin alle Stellen der Marken, Hintermarken, der zu machen verabkommener